Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.

Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11,300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 204. Mittwoch den 23. Juli. 1873.

Bekanntmachung,
den Pleißen-Abschlag betreffend.

Der Abschlag des Pleißenmühlgrabens wird bereits **mit dem 2. August** d. J. **endigen** und an diesem Tage das Wasser wieder eingelassen werden.

Wir machen hierauf diejenigen anliegenden Grundstücksbesitzer, welche während des Wasserabschlags Uferbaue ꝛc. ausführen oder dergl. noch beabsichtigen, mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam, daß eine Verlängerung des Abschlags über obigen Zeitpunct hinaus in keinem Falle stattfindet.

Leipzig, den 22. Juli 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 23. Juli 1873 soll die diesjährige Probe der Viertelspritze Nr. 1, 8 und 9,
Donnerstag den 24. Juli die der Viertelspritze Nr. 6,
Montag den 28. Juli die der Viertelspritzen Nr. 2, 15 und 16
stattfinden.

Die den verschiedenen Spritzen zugetheilten Mannschaften haben sich hierzu an genannten Tagen Nachmittags ¾7 Uhr in den betreffenden Spritzenlocalen pünctlich einzufinden.

Leipzig, den 19. Juli 1873.

Das Commando der Feuerwehr.
Dost. Grünberg.

Ein großer Uebelstand.

Leipzig, 22. Juli. Wer sich einmal der Mühe unterzogen, die regelmäßig erscheinenden statistischen Mittheilungen der hiesigen Polizeibehörde vielleicht bis auf das Jahr 1870 zurück zu vergleichen, Den muß ob der sich fortgesetzt mehrenden Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ein unheimliches Gefühl beschleichen; denn trotz des numerischen Wachsthums der Stadt und der Bevölkerung Leipzigs stehen diese Zahlen durchaus nicht im Einklange mit den Procentverhältnissen der Vorjahre.

Die Ungleichheit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, der thatsächliche Verdienst selbst der niedrigsten Arbeitsklassen scheint einen Theil der arbeitenden Bevölkerung geradezu in übermüthige Laune versetzt zu haben, die sich denn in der Regel auf Tanzsälen und in öffentlichen Localen, aber auch auf offener Straße abzukühlen bestrebt ist. Die Lust an Raufhändeln ist epidemisch geworden, und wohl kann ein Tag verstreicht mehr ohne einen in der Tagespresse anzutreffenden Bericht über eine daselbst dort in der vorhergegangenen Nacht stattgefundene Schlägerei u. s. w., und jedesmal bedarf es der höchsten Energie der Polizeiorgane, um die Schlichtung des öffentlichen Scandals herbeizuführen.

Gerade aber die Intervention der Polizeimannschaften ist es, welche von dem größeren Theile des Publicums, das Zeuge solcher Widerwärtigkeiten ist, nicht der erwünschten Unterstützung theilhaftig wird, vielmehr werden die Raufbolde, Schlemmer und Bettler, welche durch die Polizeibeamten der wohlverdienten Strafe zugeführt werden, nur zu oft durch unberufene Personen zum Widerstand gegen die Sicherheitsorgane aufgehetzt, ja nicht selten aus deren Händen befreit oder zu befreien versucht.

Die beiden jüngsten Excesse im und am Gosenthale rechtfertigen unsere Behauptung auf das vollständigste, und jedenfalls ist es hohe Zeit, daß in die Instruction unserer Polizeimannschaften ein Paragraph eingeschaltet wird, welcher dieselben ermächtigt, gegen renitente Menschen weder glimpflich, als sie es bisher thun mußten, vorzugehen. Leider besteht die einzige Waffe, die der Polizeimann besitzt, in dem sprüchwörtlich verpönten Stock, und wenn wirklich bei der erwarteten Reorganisation des Instituts an Stelle des Stockes ein Seitengewehr treten sollte, so würde dasselbe immerhin nur ein Hinderniß in den Bewegungen der Polizeimannschaften sein, sobald es nicht in Fällen grober Insulten und in der Nothwehr (selbstverständlich ja auch nur dann) Recht zugesprochen würde, von dieser Waffe Gebrauch zu machen. Es erregt nachgerade Abscheu, wenn man Zeuge davon sein muß, daß der im Dienste der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt stehende Beamte sich schutzlos von verkommenen oder böswilligen Menschen die Uniform vom Leibe reißen, sich schlagen und beißen lassen muß, ohne solchen Gemeinheiten ein nachhaltiges Mittel entgegenstellen zu dürfen.

Die einzige Genugthuung — die indeß für den Körper und an den Kleidungsstücken beschädigten Polizeibeamten als eine sehr zweifelhafte angesehen werden muß — besteht in der Bestrafung der Widerspenstigen durch die Gerichtsbehörden, und jedenfalls haben die meisten Krawallmacher keine Idee davon, daß die so oft vorkommende Befreiung eines Arrestanten oder aber auch der Versuch dieses Vergehens, sowie die Widersetzlichkeiten gegen Sicherheits-Beamte nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs einer ziemlich harten Ahndung unterliegen. Die an Excessen und Auflehnungen gegen die öffentliche Ordnung leider so überaus reiche Gegenwart scheint es angezeigt erscheinen, die hauptsächlichsten der gehörigen Paragraphen aus dem Reichsstrafgesetzbuche zur nachdrücklichen Warnung anzuführen.

In §. 113 heißt es wörtlich: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit **Gefängniß** bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

§. 114. „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft."

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit **Gefängniß** nicht unter sechs Monaten bestraft. Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit **Zuchthaus** bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 120 aber sagt: „Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder Desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit **Gefängniß** bis zu **drei Jahren** bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Endlich aber möge noch der §. 125 hier eine Stelle finden; in demselben heißt es: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, der an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit **Gefängniß** nicht unter drei Monaten bestraft. Die Rädelsführer, sowie Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit **Zuchthaus** bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Man sieht aus den hier citirten Paragraphen des Strafgesetzes, daß dem erkennenden Richter ein ziemlich großer Spielraum bei Abmessung der Strafen für die einzelnen Vergehen offen steht. Wenn bisher, mit Ausnahme einzelner besonders hervorragender Widersetzlichkeits-Fälle, die Gerichtsbehörden vorzugsweise eine mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen verträgliche Milde walten ließen, so ist dennoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß unter gewissen Verhältnissen auch auf die höchsten Strafsätze gegriffen werden könne, und gerade diese Möglichkeit möchten wir um so mehr betonen, da der jetzt überhandnehmenden Rauflust und Widerspenstigkeit einer gewissen Volksclasse endlich einmal Einhalt gethan werden muß.

Die jüngsten Ereignisse am Gosenthale haben beinahe zur Gewißheit ergeben, daß die an jenem Droschkenkutscher verübten Gewaltthätigkeiten planmäßig in Ausführung gebracht worden sind, und daß sich, wie hier, so auch anderwärts oft Elemente zusammenrotten, die den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft aus Uebermuth oder Gemeinheit zu untergraben drohen. Ein weiteres Beispiel liefern die Vorfälle im Betriebe der Pferdebahn. Das anständige Publicum ist nicht oder nur selten im Stande, die rohen Burschen zurückzuweisen, so daß, dafern nicht polizeiliche Hülfe vorhanden, die Frevler in der Regel der verdienten Züchtigung entgehen.

Um so mehr Berechtigung hat diese Darstellung, von der wir nur wünschen, daß sie an competenter Stelle einer freundlichen Erwägung und Berücksichtigung theilhaftig werden möge. Endlich aber würde es sich empfehlen, bei Berichten über polizeilich eingezogene Raufbolde und überhaupt Ruhestörer gleichzeitig deren Namen zu veröffentlichen, um vielleicht auch auf diese Weise leichtsinnige Menschen zur größern Vorsicht zu vermahnen.

Nachschrift. Aus Halle geht uns soeben noch Folgendes zu, was sich auch bei uns gewisse Personen und Classen gesagt sein lassen mögen. In der Halle'schen Zeitung macht der Staatsanwalt bekannt:

„Die Brutalitäten nichtsnutziger unreifer Burschen gegen das Publicum, über welche von vielen Seiten geklagt wird, finden, sofern sie nur zur Anzeige gelangen, durch richterlichen Spruch immer die wohlverdiente strenge Ahndung. Es wird zur allgemeinen Befriedigung gereichen, hoffentlich aber auch auf der andern Seite zur Warnung dienen, daß in der Sitzung des hiesigen königl. Kreisgerichts vom 15. d. Mts. drei wegen ähnlicher Excesse bereits mehr oder weniger bestrafte Burschen von 20 bis 22 Jahren, welche sich am Bußtage in der Haide Stöcke abgeschnitten und ohne alle Veranlassung mehrere Studirende der Landwirthschaft angefallen, gemißhandelt und körperlich verletzt haben, zu je 15, 9 und 2 Monat Gefängniß verurtheilt worden sind. Außerdem wird gegen sie und etwa 14 in ihrer Begleitung befindlich gewesene Spießgesellen wegen des Abschneidens der Stöcke seitens der Forst-Polizei-Anwaltschaft noch besonders vorgegangen werden. Uebrigens schwebten sämmtliche Personen in Gefahr, wegen Landfriedensbruchs angeklagt zu werden. In diesem Falle hatten, außer der Untersuchungshaft bis zu dem November-Schwurgericht, die Rädelsführer und Thäter Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erwarten.

Noch sei erwähnt, daß in derselben Sitzung des hiesigen Königl. Kreisgerichts 3 hiesige Arbeiter und ein Maurer, welche am 20. Juni c. in zwei Restaurationen mehrere Seidel Bier getrunken und ihre Zeche durch Insultirung der übrigen Gäste, Mißhandlung der Wirthe und andrer Personen und Zertrümmerung von Möbeln bezahlt hatten, zu 4, 3 und 2 Wochen Haft verurtheilt worden sind. Die betroffenen Wirthe zogen wegen ihrer inzwischen erfolgten Befriedigung im Termine die Strafanträge zurück. Lediglich dadurch entgingen die Angeschuldigten härteren, von der Staatsanwaltschaft bereits in Aussicht genommenen Gefängnißstrafen. Die vorerwähnte Verurtheilung zu mehrwöchiger Haft traf sie wegen des in ihrer Handlungsweise noch außerdem enthaltenen Thatbestandes des groben Unfugs.

Man möge sich überzeugt halten, daß Excesse der vorerwähnten Art bei den zu deren Verfolgung berufenen Behörden stets die gebührende Berücksichtigung finden und die ermittelten Störenfriede je nach dem Grade ihrer Verschuldung ohne Ausnahme der gesetzlichen Bestrafung zugeführt werden."

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 22. Juli. Die liberale Partei hat es von jeher bei politischen Wahlen erfahren, daß sie in den kleineren Städten und in den Ortschaften des platten Landes bei den Parteigenossen auf deren große Abgeneigtheit stieß, mit dem Namen offen herauszugehen und einen Wahlaufruf mit zu unterschreiben oder einem Comité beizutreten. Ganz zuverlässige Parteianhänger geben auf die an sie gerichtete Aufforderung häufig zur Antwort: „Ich darf mich nicht so weit vorwagen, ich verderbe es sonst vollständig mit unserem Herrn Amtmann, Bürgermeister, Pfarrer und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten!" Ganz dieselbe Geschichte scheint sich jetzt in mehreren Orten des 12 städtischen Wahlkreises ereignen zu sollen. In der Wählerversammlung am vorigen Sonntag klagte ein wackerer freisinniger Mann aus Pegau, der für seinen Theil dem Kreiswahl-Comité beigetreten ist, sehr lebhaft über den Umstand, daß es ihm nicht habe gelingen wollen, seine politischen Freunde dazu zu bewegen, sich dem Comité anzuschließen. Gut und zuverlässig sei die große Menge der Wähler in Pegau und sie würden auch gewiß bei der Wahl selbst ihre Schuldigkeit thun. Von einem ähnlichen Zustand der Dinge wird aus Rötha berichtet, wo das patriarchalische Regiment der Herren von Friesen noch in voller Blüthe steht. Die liberale Partei scheint nach Allem, was man hört, im 12. städtischen Wahlkreis namentlich durch die Gerichtsamtmänner bekämpft werden zu sollen, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir mittheilen, daß der frühere Abgeordnete dieses Bezirks, der zum Geheimen Justizrath beförderte Advocat Anton, der conservativen Wahlagitation sehr nahe steht. Die Agitation ist nicht ungeschickt eingeleitet und sie darf von der liberalen Partei nicht als ungefährlich betrachtet werden. Oberster Beschützer und Förderer der Bewegung Herr Anton, Landtagscandidat Herr Bezirksgerichtsdirector Starke, Wahlagitatoren die Herren Gerichtsamtmänner des Bezirks sammt den übrigen Beamten: — das ist der Apparat, der seine Dienste gegen die liberale Partei thun soll. Wir hegen aber trotzdem die bestimmte Hoffnung, daß die Candidatur des Advocaten Eysoldt im 12. städtischen Wahlkreis erfolgreich sein wird, wenn die Liberalen in allen Orten ihre Schuldigkeit thun.

° Leipzig, 22. Juli. Neuerdings ist von Seiten des königl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden eine wichtige Entscheidung über die Stellung der Lotterie-Collecteure ergangen. Es hatte nämlich ein gewisser K. gegen einen Untercollecteur gelegentlich eines Wortwechsels in einem öffentlichen Schanklocale geäußert: „Die Lotteriecollecteure, die ich kenne, sind meist Schwindler und Betrüger." Nachdem hierüber von dem betreffenden Untercollecteur bei der königl Lotterie-Direction Anzeige erstattet worden, stellte dieser Letztere, als vorgesetzte Dienstbehörde sämmtlicher Collecteure der Landes-Lotterie, auf Grund von §. 196 des Reichsstrafgesetzbuches bei der zuständigen Gerichtsbehörde K.'s Strafantrag wegen Beleidigung nach §. 186 des Reichsstrafgesetzbuchs. Hierauf erging ein erstinstanzliches Erkenntniß, welches den K. in Gemäßheit des gestellten Strafantrags zu 10 Thaler Geldstrafe sowie Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilte. Gegen dieses Erkenntniß wendeten beide Parteien das Rechtsmittel des Einspruchs ein, die Lotterie-Direction wegen zu niedriger Bemessung der Strafe, der Privatangeklagte ohne weitere Begründung seines Rechtsmittels. In der hierauf stattfindenden Einspruchsverhandlung vor dem hiesigen königl. Bezirks-Gericht beantragte der Sachwalter des Privatangeklagten, unter Bezugnahme darauf, daß die Lotterie-Collecteure keine Beamten seien und daher die Bestimmung in §. 196 des Reichsstrafgesetzbuchs auf den vorliegenden Strafantrag gar nicht Anwendung leiden könne, Abweisung des letzteren. Der Vertreter der Privatanklägerin führte dagegen aus, wie angesichts der Definition des Begriffes „Beamter" in §. 359 die Collecteure der Landes-Lotterie allerdings auch zu den Beamten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs gehörter, und hielt daher die Anwendung des §. 196 auf den vorliegenden Fall für zulässig, beantragte auch gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß die in Rede stehende Beleidigung gerade den Collecteuren der Landes-Lotterie gegenüber wegen der dadurch involvirten Erschütterung des denselben zugewendeten Vertrauens als besonders schwer sich darstelle, eine wesentliche Erhöhung der von der ersten Instanz ausgesprochenen Strafe. Das königl. Bezirks-Gericht trat den Ausführungen des Vertreters der Privatanklägerin bei und verurtheilte den Privatangeklagten K. wegen der in Rede stehenden Beleidigung in eine Geldstrafe von 25 Thalern und Bezahlung der Kosten seines Rechtsmittels. Diese zweitinstanzliche Entscheidung focht K. unter nochmaliger Ausführung des von ihm bereits in der Einspruchsverhandlung erhobenen Einwands mit der Nichtigkeitsbeschwerde an; allein das königl. Ober-Appellations-Gericht verwarf dieselbe unter Verurtheilung des Privatangeklagten in die Kosten seines Rechtsmittels. Aus den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses theilen wir als charakteristisch Folgendes mit:

„Die königl. sächs. Landes-Lotterie befindet sich in der Hand der Staatsregierung, welche mit diesem Institute nicht einmal ausschließlich den allgemeineren Zweck, einen Theil seiner Staatseinkünfte daraus zu ziehen, vielmehr überdies den speciellen Zweck verbindet, daß dem Publicum Gelegenheit geboten werde, seine nun einmal vorhandene Neigung zum Lotteriespiel auf einem Wege zu befriedigen, der in Hinblick auf die regierungsseits geordnete Controle und Ueberwachung der königl. sächs. Lotterie weit weniger Gefahren, als das heimliche Spielen in auswärtigen Lotterien in sich birgt und dessen Be-